M 24 K 13.4174

Abdruck

Verkündet am 20. Februar 2014
(§§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 6 VwGO)

Urkundsbeamter
des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München
Mückstein

.....

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1.
2.
zu 1 und 2 wohnhaft:

- Kläger -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen
Rottmannstr. 11 a, 80333 München

gegen

Landeshauptstadt München
KVR HA II, Ausländerangelegenheiten
vertreten durch den Oberbürgermeister
Ruppertstr. 19, 80337 München

- Beklagte -

beigeladen:
Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt 30
Wilhelmstr. 32, 65183 Wiesbaden

wegen

Aufenthaltsbeschränkung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 24. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Witzel,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hasl-Kleiber,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Dendorfer,
die ehrenamtliche Richterin Peter,
den ehrenamtlichen Richter Dr. Pohl

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 20. Februar 2014

folgendes

Urteil:

I. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Schreibens vom 9. August 2013 in Verbindung mit dem Schreiben der Beigeladenen vom 23. Juli 2013 verpflichtet, die Auflage „zur Wohnsitznahme im Stadtgebiet München verpflichtet" zu streichen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger sind syrische Staatsangehörige. Die am i 1951 geborene Klägerin zu 1) ist Mutter des am : 1986 geborenen Klägers zu 2), der auf Grund eines Verkehrsunfalls nach einem HWS-Trauma komplett querschnittsgelähmt ist.

Die Kläger reisten nach ihren damaligen Angaben Ende August 2006 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 6. September 2006 unter Angabe von Aliasnamen jeweils Asyl. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 9. Mai 2007 bzw. 15. Mai 2007 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, und drohte den Klägern für den Fall, dass sie nicht freiwillig ausreisten, die Abschiebung an.

In der Folgezeit hielten sich die Kläger nach § 60 a Abs. 2 AufenthG geduldet im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Beklagten (Ausländerbehörde) auf. Unter dem 27. Juni 2008 beantragten sie bei der Beigeladenen die Umverteilung in deren Zuständigkeitsbereich. Hierzu verwiesen sie auf den Gesundheitszustand des Klägers zu 2), der trotz ambulanter pflegedienstlicher Betreuung auf die Hilfe der Klägerin zu 1) angewiesen sei. Diese leide selbst unter gesundheitlichen Einschränkungen, u.a. an einem chronischen LWS-HWS-Syndrom mit erheblichen Schmerzen, und sei kräftemäßig nicht in der Lage, den Sohn ins Bett zu legen, so dass jeweils ein Pfleger bemüht werden müsse. Die Tochter der Klägerin zu 1) bzw. Schwester des Klägers zu 2) lebe in Wiesbaden, ebenso noch weitere Verwandte, die deutsche Staatsbürger seien. Die Angehörigen könnten zwar die Kläger nicht bei sich aufnehmen, ihnen aber bei allen täglichen Verrichtungen zur Seite stehen.
Aus den Akten der Ausländerbehörde ergibt sich nicht, ob und wann die Beigeladene über diesen Antrag entschieden hat.

Bei einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde am 16. November 2010 räumte die Klägerin zu 1) ein, dass sie im Juni 2006 unter ihrem richtigen Namen auf Einladung von in Wiesbaden lebenden Bekannten mit Visa in das Bundesgebiet eingereist seien und sich in Wiesbaden aufgehalten hätten. Nach Ablauf der Visa seien sie nach München gefahren und hätten dort unter Aliasnamen Asyl beantragt. Versuche der Ausländerbehörde, die Kläger nach Syrien zurückzuführen, blieben letztlich erfolglos.

Unter dem 12. Juli 2010 reichten die Kläger einen weiteren Antrag auf Umverteilung bei der Ausländerbehörde ein, den diese zuständigkeitshalber an die Beigeladene weiterleitete. Mit Schreiben vom 6. August 2010 teilte die Beigeladene der Ausländerbehörde mit, dass sie den Umverteilungsantrag ablehne, weil sie in Wiesbaden über keinerlei Möglichkeit verfüge, um einen Menschen mit einer so schweren Behinderung unterzubringen. Eine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung ließe

sich nicht vermeiden, die Beigeladene sei nicht in der Lage, die zu erwartenden Kosten zu tragen.

Weitere, in der Folgezeit gestellte Anträge der Kläger mit dem Ziel, ihren Wohnsitz nach Wiesbaden verlegen zu dürfen, blieben ohne Erfolg.

Auf Antrag der Kläger griff das Bundesamt das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wieder auf und stellte mit bestandskräftigen Bescheiden vom 12. Juni 2012 gegenüber der Klägerin zu 1) bzw. vom 1. Juni 2012 gegenüber dem Kläger zu 2) unter Abänderung der ursprünglichen Asylbescheide vom 9. Mai 2007 bzw. 15. Mai 2007 jeweils fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Syrien vorliege. Zugleich hob es die mit den ursprünglichen Asylbescheiden erlassenen Abschiebungsandrohungen auf.

Am 24. Juli 2012 erteilte die Ausländerbehörde den Klägern auf deren Anträge vom 21. Juni 2012 hin jeweils eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG u.a. jeweils mit der Nebenbestimmung: „Zur Wohnsitznahme im Stadtgebiet München verpflichtet". Eine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgte nicht.

In der Folgezeit versuchten die Kläger, die Streichung der Wohnsitzauflage zu erreichen. So beantragten sie mit Schreiben vom 19. Juni 2013 bei der Ausländerbehörde wegen des Gesundheitszustandes des Klägers zu 2) und der Überforderung der Klägerin zu 1) bei der Betreuung ihres Sohnes die „Zustimmung", in Wiesbaden wohnen zu dürfen. Zur Begründung wurde unter Verweis auf ein beigefügtes Schreiben der [redacted] Klinik – Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie –, Wiesbaden, vom 12. Juni 2013, das von dem Facharzt für Neurologie J. O. unterschrieben war, nochmals dargelegt, dass die Klägerin zu 1) mit der Pflege des Klägers zu 2) kräftemäßig und gesundheitlich überfordert sei. In dem Schreiben des Arztes wurde u.a. auf die depressive Symptomatik des Klägers zu 1)

verwiesen, der durch einen Umzug nach Wiesbaden und die dadurch gegebenen erweiterten Betreuungsmöglichkeiten durch die dort lebenden Angehörigen entgegengewirkt werden könnte. Mit deren Hilfe sei es ihm wieder möglich, auch die Wohnung zu verlassen und mehr am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Antrag und das beigefügte Schreiben verwiesen.

Die von der Ausländerbehörde zu dem Antrag gehörte Beigeladene lehnte mit Schreiben vom 23. Juli 2013 ihre Zustimmung zur Aufhebung der Wohnsitzauflage ab. Hierbei verwies sie unter Bezugnahme auf den bisherigen Schriftverkehr darauf, dass Wohnsitzauflagen der gleichmäßigen Verteilung der Soziallasten innerhalb des Bundesgebiets dienten.

Unter dem 9. August 2013 teilte dies die Ausländerbehörde unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Beigeladenen vom 23. Juli 2013 den Klägern mit.

Mit Schreiben vom 29. August 2013 erläuterte die Ausländerbehörde ihre Ablehnung unter Hinweis auf Ziff. 12.2.5.2.4 und Ziff. 12.2.5.2.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV), wonach sie die wohnsitzbeschränkende Auflage nur mit – hier nicht vorliegender – Zustimmung der für den Zuzugsort zuständigen Ausländerbehörde streichen dürfe. Ein förmlicher Bescheid werde nicht ergehen, gegebenenfalls könnten die Kläger gerichtlichen Rechtsschutz gegen die ablehnenden Schreiben vom 9. August 2013 erlangen.

Mit Schriftsatz vom 16. September 2013, eingegangen bei Gericht am 18. September 2013, erhoben die Kläger durch ihre Bevollmächtigten Klage mit dem zuletzt gestellten Antrag:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Schreibens vom 9. August 2013 i.V.m. dem Schreiben der Beigeladenen vom 23. Juli 2013 verpflichtet, die Auflage „zur Wohnsitznahme im Stadtgebiet München verpflichtet" zu streichen.

Zur Begründung wurde der Sachverhalt geschildert und ausgeführt, auf Grund der Querschnittslähmung des Klägers zu 2) bestehe ein erhöhter Pflegebedarf. Die im Jahr 1951 geborene Klägerin zu 1) sei damit körperlich überfordert. Der Kläger zu 2) könne seinen Rollstuhl wegen der Lähmung auch der Arme nicht eigenständig bedienen und sei selbst hierbei auf fremde Hilfe angewiesen. Er könne auch nicht ohne fremde Hilfe telefonieren, essen und trinken. Er müsse nachts mehrmals umgelagert werden. Auf Grund des Umfangs der körperlichen Beeinträchtigung und des alleinigen Angewiesenseins auf die Unterstützung durch seine Mutter habe sich beim Kläger zu 2) mittlerweile eine depressive behandlungsbedürftige Symptomatik mit – im Einzelnen geschilderten – Folgeerscheinungen entwickelt.

In Wiesbaden lebe die Schwester des Klägers zu 2) zusammen mit ihrem Ehemann, der im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sei, des Weiteren ein Onkel, der jüngere Bruder der Klägerin zu 1) mit seiner Familie (vier erwachsene Kinder).

Zur Linderung oder gar Beseitigung der psychischen Probleme des Klägers und zur Entlastung der körperlich überforderten Klägerin zu 1) strebten die Kläger die gemeinsame Umverteilung nach Wiesbaden an. Die Klägerin zu 1) werde auch weiterhin im Wesentlichen die Versorgung des Klägers zu 2) übernehmen, aber Unterstützung von der in Wiesbaden lebenden Familie erhalten, die mittel- bis langfristig die Klägerin zu 1) hiervon entlasten wollten.

Die Beklagte sei von sich aus bereit, die Auflage zu streichen und habe zugesichert, die anfallenden Sozialhilfekosten für den Bedarf von zwei Jahren zu übernehmen, sehe sich jedoch wegen der fehlenden Zustimmung der Beigeladenen hierzu nicht im Stande.

Eine Streichung der Auflage sei geboten, das Ermessen sei auf „Null" reduziert. Art. 6 Grundgesetz (GG) und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) würden im vorliegenden Fall die Erteilung der Zustimmung gebieten.

Familienbesuche seien auf Grund der Behinderung des Klägers sehr erschwert und aufwändig. Der Kläger zu 2) sei sehr vereinsamt und habe nur durch die Klägerin zu 1) eine Ansprache. Ein intensiver Besuchskontakt sei den Angehörigen in Wiesbaden wegen der großen Entfernung und aus Kosten- sowie Zeitgründen nicht möglich.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Klagebegründung und ein mit Schriftsatz der Bevollmächtigten der Kläger vom 30. Oktober 2013 zum Gesundheitszustand der Klägerin zu 1) vorgelegtes Attest des Dr. St. vom 9. Oktober 2013, wonach diese nur eingeschränkt zur Versorgung des Klägers zu 2) in der Lage sei, verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 14. Januar 2014 nahm die Beigeladene zur Klage Stellung. Die Klägerin zu 1) beziehe Leistungen nach dem SGB II, der Kläger zu 2) nach dem SGB XII. Für ihn bestehe ein erhöhter Pflegebedarf. Seine Pflege sei auf Grund der durch seine Behinderung bedingten problematischen Situationen, mit denen die Klägerin zu 1) körperlich überfordert sei, erschwert.
Es sei nicht ersichtlich, wie die von den Klägern erhoffte familiäre Unterstützung in Wiesbaden erfolgen solle. Über die Familienverhältnisse der Angehörigen hätten die Kläger keine Angaben gemacht. Nach Kenntnis der Beigeladenen habe die Schwester des Klägers zu 2) zwei kleine Kinder zu versorgen, der Ehemann arbeite als Taxifahrer. Über Alter und Familienverhältnisse des Onkels sei nichts bekannt. Abgesehen davon, dass fraglich sei, ob überhaupt eine tatsächliche Unterstützung der Pflegeleistungen der Klägerin zu 1) durch die in Wiesbaden lebenden Angehörigen möglich wäre, sei entscheidend, dass beide Kläger Sozialleistungen in Anspruch nähmen und insbesondere für den Kläger zu 2), der unter die Pflegestufe II falle, erhebliche Kosten anfallen würden. Dass die Angehörigen bereit seien, für den Lebensunterhalt der Kläger aufzukommen, sei nicht vorgetragen worden. Sinn der Wohnsitzauflagen nach § 12 AufenthG sei es, die Soziallasten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gleichmäßig zu verteilen. Sollte sich der Zustand des Klägers zu 2) derart verschlechtern, dass er stationär untergebracht werden müsste, dann

wäre es der Beklagten als Sozialleistungsträger auch möglich, ihn in einem Pflegeheim in Wiesbaden unterzubringen.

Mit Schriftsatz vom 22. Januar 2014 nahmen die Klägerbevollmächtigten zur Klageerwiderung der Beigeladenen Stellung und vertieften ihr bisheriges Vorbringen. Außerdem verwiesen sie darauf, dass die Kläger im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 3 AufenthG seien und internationalen subsidiären Schutz genössen. Damit könnten sie gemäß Art. 33 der „Qualifikationsrichtlinie" "Freizügigkeit innerhalb eines Mitgliedsstaates" beanspruchen. Der Bezug von Sozialhilfe sei unschädlich, wie aus Art. 29 der Richtlinie hervorgehe. Auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 29. November 2013 werde verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakten und die von der Beklagten vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Streitgegenstand ist das Begehren der Kläger, die Beklagte zu verpflichten, in den ihnen von der Beklagten erteilten Aufenthaltserlaubnissen jeweils die Auflage: „Zur Wohnsitznahme im Stadtgebiet München verpflichtet" zu streichen.

Auszugehen ist hierbei von ihrem Antrag an die Ausländerbehörde vom 19. Juni 2013, mit dem sie um „Zustimmung ... in Wiesbaden wohnen zu dürfen" baten. Dieser Antrag ist von der Ausländerbehörde in ihrem Schreiben an die Beigeladene vom 2. Juli 2013 zutreffend u.a. als Antrag auf Streichung der wohnsitzbeschränkenden Auflagen interpretiert worden. Er war bei verständiger Würdigung auf die Zukunft und nicht auf die Vergangenheit gerichtet, zumal eine rückwirkende Aufhebung für die Kläger keinen Vorteil gebracht hätte.

2. Über die Streitsache konnte auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 2014 verhandelt werden, obwohl seitens der form- und fristgerecht geladenen Beigeladenen niemand zum Termin erschienen ist. Auf die Möglichkeit, auch in Abwesenheit von Beteiligten entscheiden zu können, wurde in der Ladung hingewiesen (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist das Ende der mündlichen Verhandlung, denn bei der Klage handelt es sich um eine Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO), die auf Aufhebung der Wohnsitzauflagen in den Aufenthaltserlaubnissen der Kläger gerichtet ist. Bei Verpflichtungsklagen ist, soweit – wie hier – keine besonderen gesetzlichen Regelungen zu beachten sind, auf die Entscheidung der letzten Tatsacheninstanz abzustellen. Im Übrigen wäre auch bei der (unmittelbaren) Anfechtung einer Wohnsitzauflage auf diesen Zeitpunkt abzustellen. Denn eine Wohnsitzauflage entfaltet Dauerwirkung, weil sie nicht nur jeweils für die befristete Zeit der Aufenthaltserlaubnis, sondern nach § 51 Abs. 6 AufenthG auch darüber hinaus gültig ist (NdsOVG, U.v. 11.12.2013 - 2 LC 222/13 -, juris Rn. 34).

Bei der Beurteilung des vorliegenden Falles ist zu berücksichtigen, dass zum 1. Dezember 2013 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl I 2013, 3474) in Kraft getreten ist, das für die rechtliche Situation der Kläger einige wesentliche Änderungen mit sich gebracht hat. So gelten sie nach den Übergangsregelungen des § 104 Abs. 9 AufenthG (n.F.) als subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Absatz 1 AsylVfG (n.F.), weil sie im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Absatz 3 AufenthG (a.F.) sind, nachdem das Bundesamt festgestellt hat, dass bei ihnen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 2 AufenthG (a.F.) vorliegen. Ihnen waren daher nach den Übergangsregelungen mit dem Inkrafttreten der Neufassung der einschlägigen aufenthaltsrechtlichen und asylrechtlichen Vorschriften von Amts wegen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25

Absatz 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG (n.F.) zu erteilen, da Hinweise auf etwaige Ausschlussgründe nicht ersichtlich sind. Durch die neuen Bestimmungen sind subsidiär Schutzberechtigte im Hinblick auf das Aufenthaltsrecht nunmehr Ausländern gleichgestellt, denen das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylVfG (n.F.) i.V.m. dem Abkommen vom 28. Juli 1952 (Genfer Flüchtlingskonvention – GK – BGBl II 559) zuerkannt hat.

4. Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben.

Entsprechend dem Hinweis der Beklagten im Schreiben der Ausländerbehörde vom 29. August 2013 ist die mit deren Schreiben vom 9. August 2013 erfolgte Übermittlung der sich gegen eine Aufhebung der Wohnsitzauflagen aussprechende Stellungnahme der Beigeladenen vom 23. Juli 2013 als Ablehnung des Antrags der Kläger vom 19. Juni 2013 zu verstehen. Mit dem Hinweis, dass die Kläger keinen (weiteren) Bescheid erhalten würden und gegen das „ablehnende Schreiben vom 9. August 2013" der Klageweg beschritten werden könne, hat die Beklagte unmissverständlich dargelegt, dass damit die verbindliche Regelung eines Einzelfalls mit Rechtswirkung nach außen, also ein Verwaltungsakt im Sinne von Art. 35 Satz 1 BayVwVfG, beabsichtigt war. Nachdem dem Schreiben vom 9. August 2013 keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war, beträgt die an sich einen Monat währende Klagefrist (§ 74 Abs. 2 VwGO) nach § 58 Abs. 1 VwGO im vorliegenden Fall ein Jahr seit Bekanntgabe der Entscheidung vom 9. August 2013, so dass die am 18. September 2013 eingegangene Klage in jedem Fall rechtzeitig erhoben worden ist.

Aber auch wenn – mangels einer willentlichen Äußerung der Beklagten im Schreiben vom 9. August 2013, selbst durch Verwaltungsakt zu entscheiden, – von einer Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) auszugehen wäre, wäre diese zulässig, insbesondere unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 75 Satz 2 VwGO erhoben worden.

Der Klage fehlt auch nicht das (allgemeine) Rechtsschutzbedürfnis, das die Anrufung des Gerichts nur dann zulässt, wenn nicht auf einfachere Weise dasselbe Ziel erreicht werden kann. Zwar wären die am 24. Juli 2012 verfügten Wohnsitzauflagen bei Stellung des Antrags vom 16. Juni 2013 selbst noch anfechtbar gewesen, da die Ausländerbehörde auch den Nebenbestimmungen zu den Aufenthaltserlaubnissen keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt hatte, so dass die Klagefrist – wie oben ausgeführt – erst nach einem Jahr, also am 24. Juli 2013, endete. Gerade dies hätte jedoch seinerseits die Erhebung einer Klage bei Gericht erfordert.

5. Die Klage ist auch begründet, denn die Beklagte hat den Antrag der Kläger vom 19. Juni 2013 auf Zustimmung zur Wohnsitznahme in Wiesbaden, der seiner Zielrichtung als Antrag nach Art. 48 bzw. 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auf Aufhebung der – im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits unanfechtbaren – Wohnsitzauflagen zu verstehen ist, zu Unrecht abgelehnt.

Angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Falls ist das der Behörde bei der Entscheidung nach Art. 48 bzw. 49 BayVwVfG an sich zustehende Ermessen zu Gunsten der Kläger auf „Null" reduziert. Die Beklagte war daher unter Aufhebung ihrer ablehnenden Entscheidung zu verpflichten, die Wohnsitzauflagen aufzuheben bzw. – anders ausgedrückt – zu streichen (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

5.1 Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit „zurückgenommen" werden. Im Ergebnis das Gleiche gilt nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG für einen rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsakt, der, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft „widerrufen" werden kann, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

In beiden Fällen kann ein Betroffener bei der für die Aufhebung nach Art. 48 Abs. 5 bzw. Art. 49 Abs. 5 BayVwVfG i.V.m. Art. 3 BayVwVfG zuständigen Behörde, also hier bei der Ausländerbehörde der Beklagten, beantragen, dass diese nach pflichtgemäßem Ermessen über die Rücknahme bzw. den Widerruf eines ihn belastenden Verwaltungsakts entscheidet.

Im vorliegenden Fall kann dahin gestellt bleiben, ob die streitgegenständlichen Wohnsitzauflagen bereits im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtswidrig waren mit der Folge, dass sich ihre Aufhebung nach Art. 48 BayVwVfG richten würde, oder erst nachträglich rechtswidrig geworden sind, also gegebenenfalls Art. 49 BayVwVfG einschlägig wäre. Denn die Voraussetzungen beider Befugnisnormen sind vorliegend erfüllt und eine Aufhebung für die Vergangenheit wird von den Klägern nicht begehrt.

Die streitgegenständliche Wohnsitzauflage ist ein für die Kläger belastender Verwaltungsakt i.S.v. Art. 48 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Bezogen auf Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG ist die Wohnsitzauflage jedenfalls im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (s.o. Nr. 3) rechtswidrig, weil sie gegen höherrangiges Recht, nämlich die mit Anwendungsvorrang versehene Richtlinie 2011/95/EU, verstößt (vgl. Nr. 5.1.1.); aber auch wenn man – abweichend hiervon – einen rechtmäßigen belastenden Verwaltungsakt i.S.v. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG annimmt, liegt kein Fall vor, in dem eine Wohnsitzauflage gleichen Inhalts neu erlassen werden müsste oder ein Widerruf aus anderen Gründen unzulässig wäre (vgl. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG). Das Korrekturermessen der Beklagten ist sowohl nach Art. 48 als auch nach Art. 49 BayVwVfG auf „Null" reduziert (s.u. Nr. 5.1.2.): Bei Art.49 Abs. 1 BayVwVfG ergibt sich die Reduzierung des Widerrufsermessens der Beklagten aus den erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen des Klägers zu 2), das Rücknahmeermessen nach Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG ist bei einem Verstoß gegen die Richtlinie 2011/95/EU schon aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts, unabhängig davon aber auch aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers zu 2 auf Null reduziert.

5.1.1 Rechtsgrundlage für wohnsitzbeschränkende Auflagen ist § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG. Danach kann u.a. eine Aufenthaltserlaubnis, auch nachträglich, mit Auflagen, insbesondere mit einer räumlichen Beschränkung versehen werden. Diese Befugnis, von der nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen ist, umfasst grundsätzlich auch die Erteilung einer Wohnsitzauflage als einen gegenüber einer räumlichen Beschränkung des Aufenthaltstitels geringeren Eingriff in die Freizügigkeit (vgl. BVerwG, U.v. 15.1 .2008, - 1 C 17/07 -, juris Rn. 13).

Allerdings sind Wohnsitzauflagen gegenüber subsidiär Schutzberechtigten, bei denen die Voraussetzungen für den Anspruch auf subsidiären Schutz nach Art. 15 b) der Richtlinie 2004/83/EG vorliegen und denen deswegen das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG (a.F.) zuerkannt worden ist, nach Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 der Richtlinie 2004/83/EG unzulässig, wenn sie – wie hier – zu dem Zweck der angemessenen Verteilung öffentlicher Sozialhilfelasten verfügt worden sind (OVG NRW, U.v. 21.11.2013 - 18 A 1291/13 -, juris, Rn. 10 ff. m.N. zum Meinungsstand). Das OVG Nordrhein-Westfalen geht hierbei davon aus, dass subsidiär Schutzberechtigte insoweit ebenso wie Flüchtlinge i.S.d. der Genfer Flüchtlingskonvention im Rahmen des Rechts auf Freizügigkeit auch das Recht zur freien Wohnsitznahme beanspruchen können, das Flüchtlingen i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention grundsätzlich uneingeschränkt zusteht und nicht zum Zweck der angemessenen Verteilung öffentlicher Sozialhilfelasten beschränkt werden darf (vgl. hierzu BVerwG, U.v. 15.1.2008, a.a.O. Rn. 20).

Hieran hat sich auch durch das Inkrafttreten der Richtlinie (RL) 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 13. Dezember 2011 nichts geändert. Die hier einschlägigen Regelungen u.a. der Art. 2, 20, 29 und 33 RL 2011/95/EU gelten gemäß Art. 41 Abs. 2 der Richtlinie, soweit sie nicht bereits vorher von den Mitglieds-

staaten umgesetzt worden waren, ab dem 22. Dezember 2013 – d.h. nach Ablauf der in Art. 39 Abs. 1 RL 2011/95/EU festgelegten Umsetzungsfrist. Mit Ablauf der Umsetzungsfrist ist zwar die vom OVG Nordrhein-Westfalen zitierte Richtlinie 2004/83/EG aufgehoben worden (Art. 40 Abs. 1 RL 2011/95/EU). An die Stelle der zitierten Bestimmungen sind jedoch die nachfolgend aufgeführten Regelungen getreten.

Nach den Begriffsbestimmungen in Art. 2 Buchst. a) RL 2011/95/EU werden unter dem Oberbegriff „internationaler Schutz" die „Flüchtlingseigenschaft" und der „subsidiäre Schutzstatus" zusammengefasst. Nach Art. 20 Abs. 2 RL 2011/95/EU gilt Kapitel VII der Richtlinie, das den Inhalt des internationalen Schutzes bestimmt, sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz, wenn nichts anderes bestimmt ist – was hier nicht der Fall ist. Damit sind sowohl die Vorschriften über die Freizügigkeit innerhalb eines Mitgliedstaates (Art. 33 RL 2011/95/EU) als auch über Sozialhilfeleistungen (Art. 29 RL 2011/95/EU) gleichermaßen auf Flüchtlinge wie auch auf subsidiär Schutzberechtigte anzuwenden. Nachdem – wie oben ausgeführt – die Wohnsitzbeschränkung einen Unterfall (bzw. ein Minus) der „räumlichen Beschränkung" i.S.v. § 12 Abs. 2 AufenthG darstellt und auch damit gerechtfertigt wird, sieht das erkennende Gericht das Recht auf freie Wohnsitznahme als Teil des Rechts auf Freizügigkeit an.

Die vom OVG Nordrhein-Westfalen vertretenen Auffassung, dass subsidiär Schutzberechtigte Flüchtlingen i.S. der Genfer Konvention gleichgestellt seien, ist im Hinblick auf die Zulässigkeit von Wohnsitzauflagen in der Rechtsprechung der bundesdeutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit umstritten (die Zulässigkeit einer Wohnsitzauflage für subsidiär Schutzberechtigte verneinen neben dem OVG NRW u.a.: BayVGH, U.v. 9.5.2011 - 19 B 10.2384 -, juris Rn. 25; VG Aachen, U.v. 10.6.2013 - 9 K 2121/12 -, juris Rn. 20 ff.; VG Augsburg, U.v. 21.2.2013 - Au 6 K 12.1391 -, juris Rn. 29 ff.; VG Gelsenkirchen, U.v. 31.1.2013 - 8 K 3538/12 -, juris Rn. 12 ff.; VG Regensburg, GB.v. 13.12.2012 - RO 9 K 12.1670 -, juris Rn. 27 ff.; VG

Meiningen, U.v.20.11.2012 - 2 K 349/12 -, juris Rn. 17 ff.; VG Oldenburg, U.v. 28.1.2009 - 11 A 1756/07 -, juris Rn. 28 ff.; Marx, Handbuch zur QualfRL, S. 940 Rn. 29 ff.; UNHCR-Stellungnahme zu Maßnahmen zur Beschränkung der Wohnsitzfreiheit von Flüchtlingen und subsidiär geschützten Personen, S. 15.
Die Zulässigkeit einer Wohnsitzauflage bejahen u.a.: NdsOVG, U.v. 11.12.2013 - 2 LC 222/13 -, juris Rn. 34 ff. unter Verweis auf VG d. Saarlandes, U.v. 9.1.2014 - 6 K 945/13 -, juris Rn. 22 ff.; VG Stade, Urt. v. 8.1.2014 - 6 A 2847/13 -; VG Hamburg, U.v. 17.6.2013 - 8 K 2952/12 -, juris Rn. 22 ff.; VG Hannover, U.v. 9.4.2013 - 2 A 4072/12 -, juris Rn. 15 ff.).

Das erkennende Gericht schließt sich der Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen (a.a.O.) an und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf dessen ausführliche Begründung. Damit weicht das Gericht auch nicht von der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs ab, der in der oben zitierten Entscheidung vom 9. Mai 2011 die Zulässigkeit von Wohnsitzauflagen für subsidiär Schutzberechtigte im Ergebnis verneint hat (a.a.O. Rn. 25).

Damit stehen die Wohnsitzauflagen jedenfalls nach der Gleichstellung der subsidiär Schutzberechtigten mit Flüchtlingen i.S.d. der Genfer Konvention in Widerspruch zu Art. 20 Abs. 2, Art. 33 RL 2011/95/EU. Sie verletzen damit höherrangiges Recht.

5.1.2 Das Ermessen der Beklagten, die jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts rechtswidrigen Auflagen nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG aufzuheben, ist im vorliegenden Fall durch die objektiv gegebene Sachlage dahingehend auf „Null" reduziert, dass die Wohnsitzbeschränkungen keinen Bestand haben können, also aufzuheben sind.

Die Anordnung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage nach § 12 Abs. 2 AufenthG steht im pflichtgemäßen Ermessen der jeweils zuständigen Ausländerbehörde. Jedenfalls in dem für die Entscheidung des Gerichts maßgeblichen Zeitpunkt der

mündlichen Verhandlung stellen sich die entsprechenden Nebenbestimmungen zur Aufenthaltserlaubnis der Kläger als ermessensfehlerhaft dar, da angesichts der dargestellten Verhältnisse es nicht vertretbar ist, allein aus Gründen der gleichmäßigen Verteilung der Sozialhilfelasten auf die Kommunen die Wohnsitznahme der Kläger auf München zu beschränken und ihnen damit den Zuzug in die Nähe ihrer Angehörigen zu verweigern.

Die Ermessenreduzierung auf „Null" tritt im Übrigen auch dann ein, wenn man hinsichtlich der Unzulässigkeit von Wohnsitzauflagen gegenüber subsidiär Schutzberechtigten nicht der Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen, sondern der oben dargestellten Gegenmeinung folgen sollte.

Die Erkrankung des Klägers zu 2) ist derart massiv und hat so gravierende Folgen für dessen psychische Gesundheit, dass alles, was die Bewältigung der damit zusammenhängenden Probleme erleichtern und eine Linderung seiner Leiden bewirken kann, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu veranlassen ist. Das Gericht hat von den gesundheitlichen Beschwerden des in der mündlichen Verhandlung anwesenden Klägers zu 2) einen eigenen Eindruck gewinnen können. Mit schlüssigen Argumenten haben sowohl der Klägerbevollmächtigte in der Klagebegründung und seinen Ausführungen vor Gericht als auch der den Kläger behandelnde Facharzt für Neurologie J. O. in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 2013 dargelegt, dass der Kläger, der derzeit allein mit seiner Mutter lebt und von ihr betreut wird, unter seiner Bewegungseinschränkung dermaßen leidet, dass sich bei ihm eine depressive Symptomatik bis hin zu Suizidgedanken verfestigt. Denn als einziger Ansprechpartner steht ihm seine Mutter zur Verfügung, die noch dazu körperlich und gesundheitlich nicht in der Lage ist, ihn alleine ins Bett bzw. aus dem Bett in den Rollstuhl zu bringen. Außer seiner Mutter hat er niemanden, mit denen er Kontakte pflegen kann, wobei dies schon durch die Sprachbarrieren erschwert ist. Demgegenüber stehen in Wiesbaden seine Schwester und andere Familienangehörige zur Verfügung, die nicht nur die Mutter bei der Pflege des Klägers zu 2) unterstützen

können, sondern ihm Abwechslung nicht nur im persönlichen Kontakt bieten, sondern ihn auch auf Ausflüge oder zum Besuch bei Freunden mitnehmen können. Allein diese Erweiterung des Bewegungsradius des Klägers zu 2) und die Möglichkeit mit Verwandten und deren bzw. eigenen Freunden in einer ihm vertrauten Umgebung gesellschaftliche Kontakte zu pflegen, rechtfertigen es schon, ihm und seiner Mutter den Umzug in die Nähe der Verwandten zu ermöglichen. Die Argumentation der Beigeladenen, dass seitens der Kläger nicht dargelegt sei, wie die Verwandten in die Pflege eingebunden werden könnten und ob sie dazu auf Grund ihrer eigenen beruflichen bzw. familiären Verpflichtungen in der Lage wären, verkennt die eigentliche Problematik des Falles. Der Umzug der Kläger soll nicht in erster Linie seine Betreuung quasi rund um die Uhr sicherstellen, sondern ihm die Möglichkeit geben, seinen Bewegungsradius zu erweitern und ihm ein Mindestmaß an sozialen Kontakten auch mit anderen Personen zu ermöglichen, um damit seine psychische Gesundheit und möglicherweise auch sein körperliches Wohlbefinden zu verbessern.

Nach alledem hält das Gericht im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften der Art. 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG jede andere Entscheidung für nicht vertretbar. Die Aufhebung der somit rechtswidrigen Wohnsitzauflagen ist daher auch aus diesem Grund geboten.

5.2 Durch die Aufhebung der Wohnsitzauflagen wird zwar die Beigeladene beschwert, da die Kläger nicht mehr gehindert sind, nach Wiesbaden umzuziehen, mit der Folge, dass die Beigeladene für sie Sozialleistungen erbringen muss. Diese allein fiskalischen Erwägungen rechtfertigen es jedoch nicht, dass die Beigeladene ihre Zustimmung zur Aufhebung der Auflagen verweigert.

Im Übrigen haben die von der Beklagten angeführten Regelungen in Ziff. 12.2.5.2.4 und Ziff. 12.2.5.2.4.3 der AVwV, nach denen sie die wohnsitzbeschränkende Auflage nur mit – hier nicht vorliegender – Zustimmung der für den Zuzugsort zuständigen

Ausländerbehörde streichen dürfe, als Verwaltungsvorschriften keinen Rechtsnormcharakter. Sie sind daher für das Gericht nicht bindend, sondern leiten nur die Ermessensausübung durch die Beklagte, soweit dieser überhaupt ein Ermessensspielraum zur Verfügung steht, was hier aber – wie dargelegt – nicht der Fall ist.

6. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Beigeladenen konnten keine Kosten auferlegt werden, da sie keinen Antrag gestellt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO). Nachdem sie sich dadurch in kein Kostenrisiko begeben und sich darüber hinaus auch gegen einen Erfolg der Klage ausgesprochen hat, waren ihre außergerichtlichen Kosten nicht der Beklagten aufzuerlegen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Witzel Dr. Hasl-Kleiber Dr. Dendorfer

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 5.000,– festgesetzt
(§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Witzel Dr. Hasl-Kleiber Dr. Dendorfer